



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 43 vom 12.08.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-EKS-Schultersdorf-Sch - Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); **465**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20-D35-Sch Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); **468**
- Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschuss-verordnung **473**



Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-EKS-Schultersdorf-Sch
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung einer Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf,
Gemarkung Kapfelberg;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 07.06.2021 mit Beschluss Nr. 254 die Aufstellung einer Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf beschlossen.

Der Entwurf der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf wurde gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der Inhalte der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und bezüglich des Geltungsbereiches, verschiedener Darstellungen, Festsetzungen und Hinweise (z. B. zum Wasserrecht, zum Naturschutz, zum Abfallrecht, zur Löschwasserversorgung usw.), sowie Ergänzungen der Planungsunterlagen (z. B. Ausgleichsflächen, Löschwasserbehälter usw.) überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird nun wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet des Ortsteiles Schultersdorf der Gemarkung Kapfelberg, das östlich des Ortsteiles Lindach und westlich des Ortsteiles Kapfelberg liegt umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 553 (TF), 797 Teilfläche, 805 Teilfläche, 811 Teilfläche, 1090/1 Teilfläche, 1091, 1091/1 Teilfläche, 1091/2, 1092, 1093, 1094, 1096, 1096/1, 1096/2, 1096/3, 1097, 1099, 1100, 1100/2, 1101, 1103 Teilfläche, 1103/1, 1104 Teilfläche, 1105, 1106 Teilfläche, 1107 1100/1, 1100/2, 1101, 1103 Teilfläche, 1103/1, 1104 Teilfläche, 1105, 1106 Teilfläche, 1107 Teilfläche, 1107/1, 1108, 1109, 1111, 1112, 1112/3, 1112/4, 1115, 1115/1, 1116 Teilfläche, 1118, 1119, 1119/4, 1119/5, 1123 und 1124 Teilfläche der Gemarkung Kapfelberg mit einer Gesamtfläche von ca. 7,2 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 1093 und 1090/1, südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1116 bzw. die Parallele im Abstand von ca. 30 m, und nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1115, 1115/1
- Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 811 (TF), 1109, die Parallele zur östlichen Grenze der Fl.Nr. 1090/1 entlang der Straße, 805(TF)
- Im Süden: Ca. 40 - 80 m südlich der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1108 (Ortsstraße Schultersdorf) entlang der Bestandsbebauung verlaufend;
- Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 553 (TF), ca. 40 m parallel zur westlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1108, westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1097, 1093



Mit der Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf, werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD nach § 5 BauNVO) zur Einbeziehung der in der Vergangenheit über die bestehende Innenbereichssatzung hinausgewachsenen Bebauung und zur behutsamen Schaffung von Wohnraum für die Zukunft ausgewiesen. So soll dem Ortsteil Schultersdorf der erforderliche Spielraum für eine schonende städtebauliche Weiterentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren geboten werden.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf erfolgt die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 35 (Schultersdorf).

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Es findet deshalb keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt. Dementsprechend ist auch weder ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB noch die Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, erforderlich.

Mit Beschluss Nr. 399 vom 08.11.2021 wurde der Vorentwurf der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Schultersdorf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 14.02.2022 bis 17.03.2022 durchgeführt.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 04.07.2022 behandelt, gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf, für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf mit dem geänderten Geltungsbereich, den eingearbeiteten Änderungen der Plandarstellung nebst überarbeiteter Begründung liegt nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

23.08.2022 bis einschließlich 29.09.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 04.08.2022
Stadt Kelheim

Gez.

Diermeier
Zweiter Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2-610-20-D35-Sch
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch
das Deckblatt Nr. 35 (Schultersdorf);
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 28.06.2021 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 35 (Schultersdorf) beschlossen.

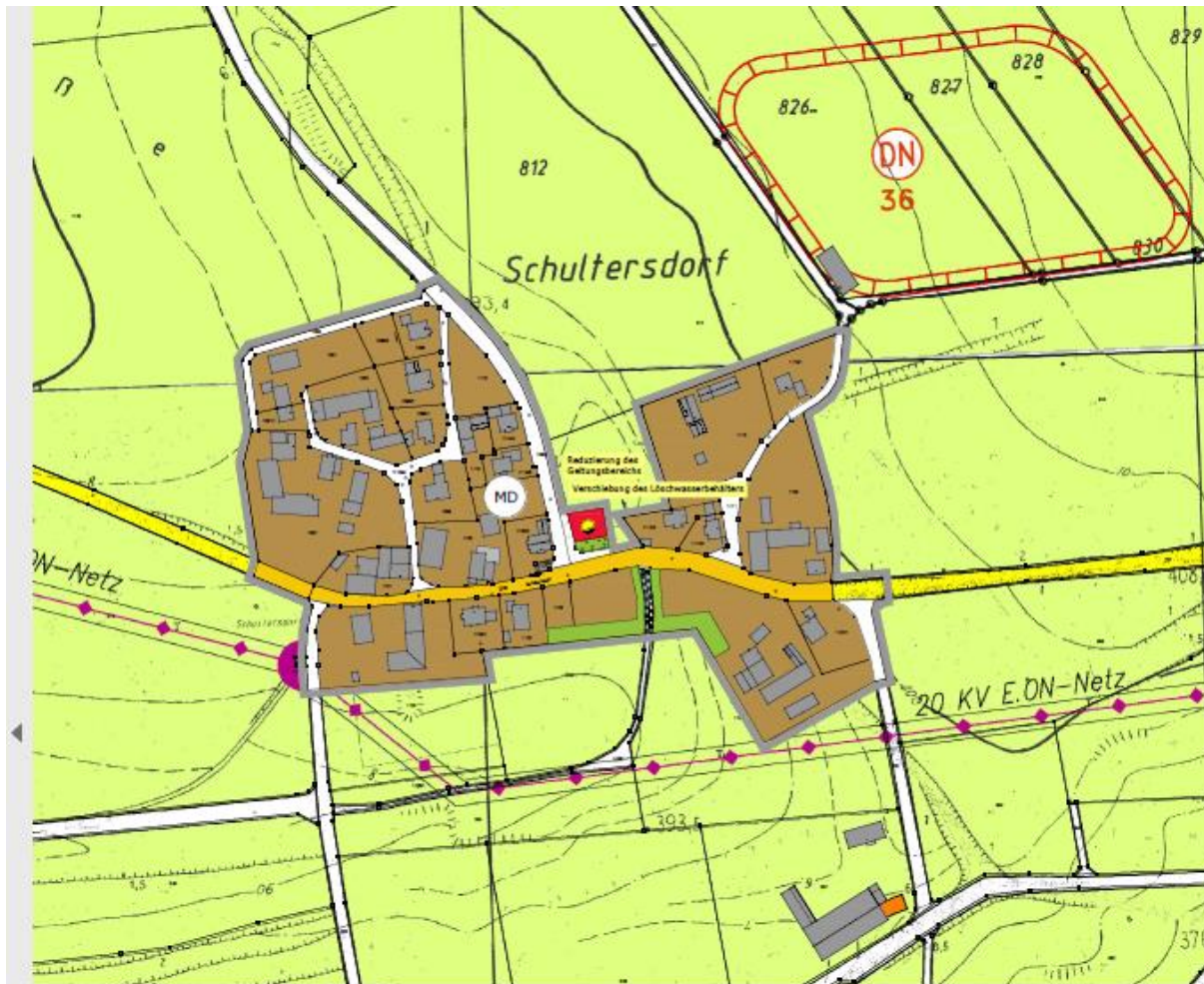
Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes inklusive Erläuterungsbericht wurde gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der Inhalte der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet und bezüglich des Geltungsbereiches, verschiedener Darstellungen und Hinweise (z. B. zum Wasserrecht, zum Naturschutz, zum Abfallrecht, zur Löschwasserversorgung usw.), sowie Ergänzungen der Planungsunterlagen (z. B. Ausgleichsflächen, Löschwasserbehälter usw.) überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird nun wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet des Ortsteiles Schultersdorf der Gemarkung Kapfelberg, das östlich des Ortsteiles Lindach und westlich des Ortsteiles Kapfelberg liegt umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 553 (TF), 797 Teilfläche, 805 Teilfläche, 811 Teilfläche, 1090/1 Teilfläche, 1091, 1091/1 Teilfläche, 1091/2, 1092, 1093, 1094, 1096, 1096/1, 1096/2, 1096/3, 1097, 1099, 1100, 1100/2, 1101, 1103 Teilfläche, 1103/1, 1104 Teilfläche, 1105, 1106 Teilfläche, 1107 1100/1, 1100/2, 1101, 1103 Teilfläche, 1103/1, 1104 Teilfläche, 1105, 1106 Teilfläche, 1107 Teilfläche, 1107/1, 1108, 1109, 1111, 1112, 1112/3, 1112/4, 1115, 1115/1, 1116 Teilfläche, 1118, 1119, 1119/4, 1119/5, 1123 und 1124 Teilfläche der Gemarkung Kapfelberg mit einer Gesamtfläche von ca. **7,2** ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Flnr. 1093 und 1090/1, südliche Grundstücksgrenze Flnr. 1116 bzw. die Parallele im Abstand von ca. 30 m, und nördliche Grundstücksgrenze Flnr. 1115, 1115/1
- Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Flnr. 811 (TF), 1109, die Parallele zur östlichen Grenze der Flnr. 1090/1 entlang der Straße, 805(TF)
- Im Süden: Ca. 40 - 80 m südlich der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1108 (Ortsstraße Schultersdorf) entlang der Bestandsbebauung verlaufend;

Im Westen: westliche Grundstücksgrenze Flnr. 553 (TF), ca. 40 m parallel zur westlichen Grundstücksgrenze Flnr. 1108, westliche Grundstücksgrenze Flnr. 1097, 1093



Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 35 (Schultersdorf) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD nach § 5 BauNVO) zur Einbeziehung der in der Vergangenheit über die bestehende Innenbereichssatzung hinausgewachsenen Bebauung und zur behutsamen Schaffung von Wohnraum für die Zukunft ausgewiesen. So soll dem Ortsteil Schultersdorf der erforderliche Spielraum für eine schonende städtebauliche Weiterentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren geboten werden.

Die Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf erfolgt im Parallelverfahren.

Der im Zuge des Planungsverfahrens erarbeitete Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens, betrachtet und untersucht die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie Mensch, Arten und Lebensräume (Tiere und Pflanzen), Boden/Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Weiterhin werden in dem Umweltbericht die Aspekte Unfall- und Katastrophenschutz, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Techniken und Stoffe, Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie, sowie die Darstellungen in

Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet und ihre Untersuchungsrelevanz bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Beurteilung herangezogen.

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim
- Artenschutzkartierung
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete
- Altlastenkataster Kelheim
- Umweltatlas Bayern
- Rauminformationssystem Bayern
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- BayernatlasPlus
- Bayernviewer Denkmal
- eigene Kartierungen und Erhebungen

Mit Beschluss Nr. 206 vom 29.11.2021 wurde der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 35 (Schulterdsdorf) im Sinne des § 30 BauGB, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 14.02.2022 bis 17.03.2022 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurden die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden/Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Klima und Luft, Kultur-/Sachgüter abgegeben:

- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz vom 15.03.2022 zum Heranrücken der Wohnbebauung an bestehende landwirtschaftliche Betriebe, zu den Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle Naturschutz vom 15.03.2022 zu vorhandenen Gewässern, zur Wasserproblematik, zum Umweltbericht und zum Umgang mit Biotopflächen, zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensräume, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Fachstelle staatliche Abfallrecht vom 15.03.2022 zu Altlastenverdachtsflächen und Altlasten, zu möglichen Bodenverunreinigungen sowie zu einem möglicherweise bestehenden Kampfmittelverdacht aufgrund Kampfhandlungen im 2. Weltkrieg, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche und Wasser;
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 16.03.2022 zum Gewässer- und Hochwasserrisikomanagement, zur Überschwemmungsgefährdung bestimmter Flächen, zur Gewässerökologie und zur Gewässerentwicklung, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche, Kultur- und Sachgüter und Wasser;
- Stellungnahme der Stadt Kelheim vom 01.02.2022, Abteilung Bautechnik, zur Überschwemmungsgefährdung bestimmter Flächen, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche, Kultur- und Sachgüter und Wasser;
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 18.03.2022 zur Überschwemmungsgefährdung bestimmter Flächen und zum Tierbestand, zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche, Arten und Lebensräume (Tiere- und Pflanzen), Kultur- und Sachgüter und Wasser;
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 09.02.2022 zu bodendenkmalpflegerischen Belangen im Hinblick auf bestehende Bodendenkmäler im

- Planungsgebiet sowie zu unter Umständen erforderlichen Bodeneingriffen, zu den Schutzgütern Boden/Fläche und Kultur- und Sachgüter;
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG Immobilien vom 08.11.2021 zu Infrastrukturellen und immobilienrelevanten Belangen (z. B. Sichteinschränkungen, Blendungen, Schattenwurf, Anpflanzungen, Verkehrssicherungspflicht, Ableitung von Wasser, Kreuzungen) und zu Hinweise für Bauten nahe der Bahn (z. B. Auflagen und Sicherheitsauflagen, Sicherheitsabstände, Baumaterial), zu den Schutzgütern Mensch, Boden/Fläche, Kultur- und Sachgüter und Wasser;
 - Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11.03.2022 zu bestehenden Hofstellen von landwirtschaftlichen Betrieben und davon ausgehenden Immissionen, zu den Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter und Klima und Luft;
 - Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 11.03.2022 zu Geogefahren in Form von der Entstehung von Dolinen oder Erdfällen vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Wasserwirtschaft und vorsorgendem Bodenschutz, zu den Schutzgütern Boden/Fläche, Wasser, Arten und Lebensräume und Kultur- und Sachgüter;

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 04.07.2022 vorberatend behandelt, und dann in der Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2022 gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen und der Entwurf des Deckblattes Nr. 35 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Schultersdorf) für die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 35 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim (Schultersdorf) mit dem geänderten Geltungsbereich, den eingearbeiteten Änderungen der Plandarstellung nebst überarbeiteter Begründung mit Umweltbericht, sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen liegen nun im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

23.08.2022 bis einschließlich 29.09.2022

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus und kann nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205), eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

lheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 04.08.2022
Stadt Kelheim

Gez.

Diermeier
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung;

Bekanntmachung der Bodenrichtwertliste des Landkreises Kelheim zum Stichtag 01.01.2022

Die Bodenrichtwertliste zum Stichtag 01.01.2022 liegt vom 22.08.2022 bis zum 29.09.2022 zur Einsichtnahme in der Stadt Kelheim, Altes Rathaus, Zimmer Nr. 27, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim zu den bekannten Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Bezüglich einer Einsichtnahme der Bodenrichtwertliste ist entweder ein Termin an der Pforte der Stadt Kelheim persönlich oder telefonisch (Tel. 09441-701-0), oder vorab unter Tel 09441/701-205 oder 09441/701-233 zu vereinbaren.

Es wird auf das Recht hingewiesen, dass auch außerhalb der Auslegungszeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Richtwerte verlangt werden kann (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 05.08.2022

Stadt Kelheim

Gez.

Diermeier

Zweiter Bürgermeister